



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 3/2022

Erfurt, 21. März 2022

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

27. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

28. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.12.2021
29. Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 22.12.2021
30. Änderungen der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
31. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie
32. Einladung zum Dies sacerdotalis

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

33. Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost
34. Kollektenabrechnung II. Quartal 2022

Personalnachrichten

Anlagen

- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)
- Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.12.2021
- Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 22.12.2021
- Änderungen der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
- Einladung zum Dies sacerdotalis (Für alle Priester und Diakone)
- Kollektenabrechnung II. Quartal 2022 (Für alle Pfarreien)
- Nachruf: Pfarrer i. R. Günter Päßler

Beilagen (Für alle Pfarreien)

- Gebetszettel zum 10. Welttreffen der Familien vom 22.-26.06.2022

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

27. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022) - Anlage

Liebe Schwestern und Brüder,
am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden. Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten,

Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnüchtlig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, 23.09.2021

Für das Bistum Erfurt

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Bischöfliche Ordinariat Erfurt überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistums-kassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär

Tel.: 0221 - 99 50 65 0

E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de

Internet: www.dvhl.de

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

28. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.12.2021 - Anlage

Die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.12.2021, Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR und Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe März 2022 – Sonderausgabe AVR vom 21.03.2022, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom 21.03.2022 wird verwiesen.

O.g. Beschlüsse, die Bestandteil dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, 21.03.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

29. Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 22.12.2021 - Anlage

Die Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 22.12.2021, Änderung Anlage 7 und Änderung der Anlage 21a zu den AVR, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Januar 2022 – Sonderausgabe AVR vom 28.01.2022, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom 28.01.2022 wird verwiesen.

O.g. Beschlüsse, die Bestandteil dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt.

Erfurt, 21.03.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

30. Änderungen der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung - Anlage

Die Änderungen (A.) in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung, die Bestandteil dieses Amtsblattes

sind, werden für das Bistum Erfurt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, 21.03.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

31. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Nach erfolgter Abstimmung mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Erfurt wird die Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Erfurt vom 23.04.2019 veröffentlichten Fassung wie folgt geändert:

- 1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittel neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

- 2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere der Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

- 3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

- 4) Dieses Gesetz tritt nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2024 außer Kraft.

Erfurt, 21.03.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

32. Einladung zum Dies sacerdotalis - Anlage

Am Dies sacerdotalis, 12.04.2022, lädt Bischof Dr. Ulrich Neymeyr zur Ölweihmesse um 11:45 Uhr in den Dom zu Erfurt herzlich ein.

Für alle Priester und Diakone ist die Einladung diesem Amtsblatt beigelegt.

Zur Beachtung: Die Recollectio findet in diesem Jahr in der Brunnenkirche statt.

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

33. Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

Die VII. Regional-KODA Nord-Ost hat in ihrer 11. Sitzung am 24.02.2022 per Videokonferenz den einheitlichen Wahlhandlungszeitraum für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der VIII. Regional-KODA Nord-Ost gemäß § 2 (1) der Wahlordnung für den Zeitraum vom 23.09.2022 bis zum 22.12.2022 festgelegt.

Alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 (2) Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost werden hiermit aufgefordert, sich bei dem diözesanen Wahlvorstand (c/o Bischöfliches Ordinariat Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt) zwecks Erfüllung der aus § 4 der Wahlordnung folgenden Aufgaben zu melden.

Hinweis: Die Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost, die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost sowie die Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA Nord-Ost wurden im Amtsblatt Nr.12/2017 vom 13.12.2017 veröffentlicht.

34. Kollektenabrechnung II. Quartal 2022 - Anlage

Die Kirchengemeinden erhalten mit diesem Amtsblatt den Abrechnungsbogen für die Pflichtkollekten des II. Quartals 2022 in zweifacher Ausfertigung. Termin für die Überweisung der Kollektenerträge und Übersendung des Abrechnungsbogens an das Bischöfliche Ordinariat ist der 15.07.2022.

PERSONALNACHRICHTEN

I f f l a n d, Hubertus,
Pfarrer in Weißenborn-Lüderode,
zusätzlich für die Dauer der Vakanz Pfarradministrator in
Bischofferode: **07.02.2022**

M i t t m a n n, Andreas,
Pfarrer in Bischofferode,
Kooperator mit dem Titel Pfarrer in Neustadt/Orla mit
Wohnsitz in Weida: **01.03.2022**

P ä ß l e r, Günter, Pfarrer i. R.
verstorben am **24.02.2022** (s. Anlage)

E b e r h a r d t, Franziska,
Gemeindereferentin in der Klinikseelsorge Erfurt,
Dienstbeendigung: **31.03.2022**

E l ß, Nicole,
Leiterin Hugo-Aufderbeck-Seminar in Erfurt,
Dienstbeendigung: **31.03.2022**

G e b h a r d t, Dr. Martin,
Leiter Hugo-Aufderbeck-Seminar in Erfurt: **15.03.2022**

gez. Raimund Beck
Generalvikar

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23.09.2021

+ 

Für das Bistum Erfurt

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Dekret

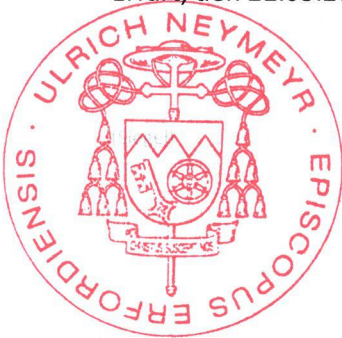
über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021

Die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.12.2021,

- Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR und
 - Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR,
- veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe März 2022 – Sonderausgabe AVR vom 21.03.2022, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom 21.03.2022 wird verwiesen.

O.g. Beschlüsse, die Bestandteil dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 21.03.2022



+ *Ulrich Neymeyr*

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof



Christoph Hübenthal

Christoph Hübenthal
Kanzler

Beschlüsse

der Bundeskommission 5/2021
vom 16. Dezember 2021

A.

Beschlüsse der Bundeskommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausbezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- d. Inkrafttreten
Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

- a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches

Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

- b. Inkrafttreten
Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

Durch das Einfügen von § 3a und § 7 wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossenen Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anmerkungen betreffend die Geltung von Berufspraktika als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung

Die Anmerkungen 2 zu § 13 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 und § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 betreffend die Anrechnung der Zeiten eines Praktikums nach dem bisherigen Abschnitt D der Anlage 7 musste aufgrund der zum 1. August 2021 in Kraft getretenen neuen Fassung der Anlage 7 redaktionell angepasst werden.

2. Geltung der VersO B für Auszubildende

Nach § 1 Abs. 1 VersO B Anlage 8 zu den AVR besteht auch für „gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte“ Versicherungspflicht. § 10 der VersO B schränkt dies auf bis zum 20. September 2018 bestehende Zusatzrentenversicherungen bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG ein, weil aufgrund aufsichtsrechtlicher Verfügung beide Kassen ab dem genannten Datum keine neuen Versicherungsverhältnisse mehr begründen durften. Dies hatte zum Beschluss der neuen VersO C geführt. Dort wird aber schon allein auf eine Ausbildung nach Anlage 7 zu den AVR ohne Nennung der Buchstaben verwiesen. Insoweit könnte kein Fall der Anwendung auf ein nach der neuen Anlage 7 zu den AVR geführtes neues Ausbildungsverhältnis mehr bestehen. Allerdings könnten Fälle von längeren oder von Verlängerungen von vor dem 20. September 2018 begründeten und zusatzversicherten Ausbildungsverhältnissen gegeben sein, auf die ggf. im nach dem 1. April 2022 beginnenden weiteren Ausbildungsjahr die neue Anlage 7 zu den AVR Anwendung finden würde.

Die Nennung der Abschnitte A, B und E in den Wortlauten würde bei unveränderter Weitergeltung der beiden Regelungen in der VersO B hier zu Irritationen führen. Allerdings sollte wegen der geringen Fallzahl neuer Fälle und der betriebsrentenrechtlichen Relevanz auch der Ausbildungszeiten hierzu eine Klarstellung in den AVR erfolgen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung zur Corona-Sonderzahlung und die Anpassungen der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um einen mittleren Wert im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

* * *

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 22. Dezember 2021

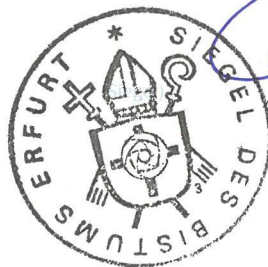
Die Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 22.12.2021, Änderung Anlage 7 und Änderung der Anlage 21a zu den AVR, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Januar 2022 – Sonderausgabe AVR vom 28.01.2022, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom 28.01.2022 wird verwiesen. O.g. Beschlüsse, die Bestandteil dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt.

Erfurt, den 21.03.2022



+ *Ulrich Neymeyr*

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof



Christoph Hübenthal
Christoph Hübenthal
Kanzler

Beschluss

zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 22. Dezember 2021 per Videokonferenz

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderung der Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Wirksam werden der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden. ²Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. Dezember 2021

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 hinsichtlich der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in Anlage 7 zu den AVR angewendet.

Beschluss

zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 22. Dezember 2021 per Videokonferenz

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderung der Anlage 21a zu den AVR Corona-Sonderzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. Dezember 2021

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 16. Dezember 2021 umgesetzt. Darin wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossenen Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

Für den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR bedarf es keines Umsetzungsbeschlusses der Regionalkommission, da es sich hier um einen dynamischen Verweis auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen handelt.

Dekret

über die Inkraftsetzung und Novellierung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

Die Änderungen (A.) in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung, die Bestandteil dieses Amtsblattes sind, werden für das Bistum Erfurt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 21.03.2022



+ *Ulrich Neymeyr*

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof



Christoph Hubenthal
Christoph Hubenthal
Kanzler

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
 - c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

3. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
4. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
5. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 wird das Wort „Bundes-“ gestrichen.
7. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Liebe Mitbrüder im Priester- und Diakonenamt,

in den vergangenen zwei Jahren konnten viele Treffen und Veranstaltungen nicht wie gewohnt oder sogar gar nicht stattfinden. Nun lassen es die Bedingungen der Pandemie und Infektionsschutzkonzepte aber wieder zu, an Treffen in bekannter Form anzuknüpfen. Daher ergeht nun eine herzliche Einladung an Sie zum

Dies sacerdotalis
für **Dienstag, 12. April 2022** in den Dom zu Erfurt.

Wir wollen beginnen:

- | | |
|-----------|--|
| 09.30 Uhr | mit der Recollectio in der Brunnenkirche. Den geistlichen Vortrag hält Bischof Dr. Michael Gerber aus Fulda. |
| 10.15 Uhr | folgt die Aussetzung des Allerheiligsten im Dom, mit stiller Anbetung und Beichtgelegenheit. |
| 11.45 Uhr | wird die Missa Chrismatis im Dom sein und |
| 13.30 Uhr | schließt sich das Mittagessen im Priesterseminar an. |

Bitte beachten Sie, dass Vortrag sowie Mittagessen unter 3G-Bedingungen stattfinden.

Die Dechanten lade ich als Vertreter ihres Dekanates zur Konzelebration am Altar ein (bitte seien Sie 15 Minuten vor Beginn der heiligen Messe in der Sakristei). Die Priester sind ebenfalls zur Konzelebration eingeladen. Bringen Sie bitte Schultertuch, Albe, Zingulum, weiße Stola, Kanontext und das Gotteslob mit. Das Umkleiden kann in der Kilianikapelle (Kreuzgang) erfolgen. Wer schon zelebriert hat oder noch eine Abendmesse feiert, sollte dennoch an diesem Tag mit dem Bischof und dem Presbyterium konzelebrieren. Auch die Diakone sind herzlich eingeladen, mit Albe und Stola den Gottesdienst mitzufeiern.

Die Heiligen Öle können ca. 15 Minuten nach Beendigung der Ölweihmesse in der Klemenskapelle (Kreuzgang) abgeholt werden.

Liebe Mitbrüder, in der Vorfreude auf unseren gemeinsamen Tag der Besinnung und der Vorbereitung auf das Osterfest grüße ich Sie ganz herzlich. Zugleich möchte ich Sie alle schon heute auf den Hülfsberg einladen. Für manche ist es eine weite Fahrt dorthin. Dennoch hat der **Hülfsstag der Priester und Diakone** am Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag (in diesem Jahr ist dies am **13.06.2022**) eine große Tradition. Er ist neben dem Priestertag in der Karwoche auch heute ein wichtiger Ausdruck der gemeinsamen Erneuerung unseres geistlichen Auftrags.



Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Bischöfliches Ordinariat Erfurt

Abrechnungsbogen für Kollekten II. Quartal 2022

der Katholischen Kirchengemeinde

Termin für die Rückgabe des Nachweises und die Überweisung der Kollektensumme:

15. Juli 2022

Datum	Kollekte		Betrag EURO
01.04.2022 02.04.2022	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
03.04.2022	MISEREOR-Kollekte	15932	
10.04.2022	Kollekte für das Heilige Land	15925	
17.04.2022	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
24.04.2022	Kollekte Dona Caritatis (für die Sorgenkinder des Bischofs)	86069	
06.05.2022 07.05.2022	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
22.05.2022	Kollekte für den Katholikentag	15940	
29.05.2022	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben <u>bzw.</u> für den <u>Kindergarten</u> der Gemeinde*	86065	
03.06.2022 04.06.2022	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
05.06.2022	RENOVABIS	15936	
19.06.2022	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	15927	
	Diasporaopfer der Firmlinge	15928	
	Fastenopfer der Kinder für MISEREOR	15933	
	Gesamtbetrag		

Konto der Diözesankasse:

IBAN: DE21 8204 0000 0107 7999 01

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank Erfurt

Verwendungszweck

.....
Stempel und Unterschrift d. Pfarrers

*** Bitte beachten:**

Für Kirchengemeinden mit eigenem konfessionellem Kindergarten entfällt die Abführung der Kollekte vom 29.05.2022.

„Ich habe euch erwählt
und dazu bestimmt, dass ihr Frucht bringt
und dass eure Frucht bleibt.“

(Aus dem Johannesevangelium am Todestag)



Am Abend des **24. Februar 2022** rief Gott,
der Herr über Leben und Tod, seinen treuen Diener und
unseren Mitbruder

Herrn Pfarrer in Ruhe

Günter Päßler

zu sich in sein himmlisches Reich.
Pfarrer Günter Päßler stand im 87. Lebensjahr
und im 59. Jahr seines priesterlichen Dienstes.

Günter Päßler wurde am **7. Juli 1935** in Greiffenberg/Schlesien geboren. Pflegeeltern nahmen ihn kurz nach der Geburt an Kindesstatt an. Der Pflegevater verunglückte jedoch 1939 tödlich, die Pflegemutter starb bereits 1950 und er erhielt einen Vormund. So hatte Günter Päßler eine schwere Kindheit, zumal er während der Grundschulzeit mit seiner Pflegemutter aus Schlesien vertrieben wurde und als sogenannter Umsiedler ab 1947 in Mühlhausen/Thüringen ein neues Zuhause fand. Den Kontakt zu seiner leiblichen Mutter, die 1981 verstarb, konnte er aufrechterhalten. Nach dem Abschluss der Schulzeit in Mühlhausen begann er 1950 eine Lehre als Brauer und Mälzer, die er 1953 mit der Facharbeiterprüfung abschloss.

Um seinen dann stärker werdenden Wunsch, Priester zu werden, verwirklichen zu können, absolvierte er ab 1954 im Norbertinum in Magdeburg den Abiturskurs, den er 1958 erfolgreich abschloss.

Günter Päßler wurde von Weihbischof Dr. Josef Freusberg als Priesterkandidat angenommen und konnte das Theologiestudium beginnen. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums in Erfurt und dem sich ab 1962 anschließenden Pastorkurs in Neuzelle wurde er am **21. Dezember 1963** von Weihbischof Dr.

Joseph Freusberg im Erfurter Mariendom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Günter Päßler 1964 in der Diaspora als Kaplan in Bad Langensalza und Gotha (1966). 1968 wurde er von Weihbischof Hugo Aufderbeck zum Pfarrkuraten der Pfarrei Nordhausen mit Sitz in Heringen/Helme ernannt. 1971 übernahm Günter Päßler als Pfarrer die im Ernennungsdekret so genannte „Missionspfarre“ Ellrich, nachdem er die damals notwendige Zuzugsgenehmigung für das Sperrgebiet erhalten hatte. Ab 1978 war er zusätzlich Pastoralreferent im Dekanat Nordhausen.

Nach langjähriger mühevoller Diasporaseelsorge wechselte er in das katholisch geprägte Eichsfeld, als ihm 1982 durch Bischof Dr. Joachim Wanke die Pfarrei St. Simon und Judas in Neustadt/Eichsfeld verliehen wurde. Nach dreizehnjähriger Tätigkeit dort übernahm er 1995 die Pfarrkuratie St. Johannes der Täufer in Ferna und versah den Pfarrdienst zehn Jahre lang bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2005.

Nach weiteren zwölf Jahren, in denen er in Ferna nach Kräften priesterlich tätig war, wechselte er zwecks besserer Betreuung in das „Hospital zum Heiligen Geist“ in Heiligenstadt, wo er bis zu seinem Tod im Kreis der dort lebenden Mitbrüder seinen Ruhestand verlebte.

An allen Stätten seines Wirkens hat er mit großem Eifer und in priesterlicher Treue seinen Dienst versehen. Am Abend des 24. Februar 2022 legte Pfarrer Günter Päßler sein Leben in Gottes Hände zurück.

Für sein verdienstvolles priesterliches Wirken möge er reichen Lohn erhalten. Requiescat in pace!

In Dankbarkeit gedenken wir auch der treuen Mithilfe von Frau Hedwig Koch und Frau Petra Sondermann, die viele Jahre als Haushälterinnen ihn entlastet und die seelsorgliche Arbeit von Pfarrer Päßler unterstützt haben.

Erfurt, 28.02.2022

Für das Bistum Erfurt

Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Bischofsvikar für Priester und Diakone

Das Requiem für Pfarrer Günter Päßler wurde am Freitag, 4. März 2022, um 10.00 Uhr in der Kirche St. Johannes der Täufer in Ferna gefeiert. Anschließend war die Beerdigung auf dem Friedhof in Ferna.